

Ergänzende Hinweise zum Ausfüllen Ihres Zulageantrags

Die folgenden wichtigen Hinweise sollen das Ausfüllen Ihres Zulageantrags vereinfachen und mithelfen, dass wir Ihren Änderungswunsch reibungslos einrichten können.

► Antrag auf Altersvorsorgezulage

- Punkt A: Gehören Sie zu einem der in den Erläuterungen unter Punkt 2 genannten berechtigten Personenkreise, dann bitte **kein** Kreuz setzen.
- Punkt E: Bitte beachten Sie, dass das Kreuz nur notwendig ist, wenn Sie zu einem der genannten Personenkreise gehören. Alle anderen Personen müssen Angaben zu ihrem Einkommen machen. Beispielhaft haben wir die häufigsten Einkommensarten aufgeführt. Elterngeld zählt nicht zum beitragspflichtigen Vorjahreseinkommen und ist daher keine Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Förderung.

Einkommensart	Zeitraum	beitragspflichtige Einnahmen im Sinne der Rentenversicherung	tatsächliches Entgelt / Entgeltersatzleistung
Lohn / Gehalt*)	01.2016 - 04.2016	15.531,86 EUR	
Krankengeld	05.2016 - 07.2016		2.034,26 EUR
Arbeitslosengeld	08.2016 - 12.2016		2.556,71 EUR

*) Die beitragspflichtigen Vorjahreseinnahmen im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung sind bei Arbeitnehmern die Arbeitsentgelte, die Sie der Durchschrift der „Meldung zur Sozialversicherung nach der DEÜV“ entnehmen können, die Ihnen von Ihrem Arbeitgeber ausgehändigt wurde. Versicherungspflichtige Selbständige können die Einnahmen der Bestätigung des Rententrägers entnehmen. Beamte, Richter, Soldaten nutzen als Berechnungsgrundlage die Summe aus Grundgehalt, Familien- und sonstigen Zuschüssen, Leistungsbezüge, Anwärterbezüge, vermögenswirksame Leistungen, Urlaubsgeld u. sonstigen jährlichen Sonderzahlungen. Nicht einzubeziehen sind das Kindergeld und Auslandsbezüge. Ausländische beitragspflichtige Vorjahreseinkommen, zu denen Sie Rentenversicherungsbeiträge an eine ausländische Rentenversicherung gezahlt haben, entnehmen Sie bitte dem Beleg des ausländischen Rentenversicherungsträgers. (Der Datendialog zwischen der Zentralen Zulagenstelle und den ausländischen Behörden wurde noch nicht erstellt.)

► Ergänzungsbogen Kinderzulage

Die zuständige Familienkasse zahlt das Kindergeld aus. Diese ist im Regelfall Ihrer zuständigen Arbeitsagentur angegliedert. Ausnahmen bilden Beamte oder Arbeitnehmer, die das Kindergeld durch den Arbeitgeber erhalten. Hier ist dann die Besoldungsstelle oder der Arbeitgeber und die Personalnummer anzugeben.

Bitte rufen Sie unter 0341 22618 - 1069 an, wenn Sie Fragen haben.